

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem
Landschaftsplan des Marktes Burtenbach**

Bekanntmachung

In der Marktgemeinderatssitzung am 25.04.2022 wurde die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan festgestellt. Im Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB wurde mit den Schreiben vom 12.07.2022 und 11.08.2022 die Genehmigung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde (Landratsamt Günzburg) beantragt. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist binnen drei Monaten über die Genehmigung nach Vollständigkeit der Unterlagen zu entscheiden. Dem Landratsamt Günzburg wurde über die Regierung von Schwaben eine Fristverlängerung um einen Monat bis zum 12.12.2022 genehmigt (§ 6 Abs. 4 Satz 2 BauGB). Von einer weiteren Fristverlängerung wurde der Markt Burtenbach nicht in Kenntnis gesetzt (§ 6 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Diese gesetzliche Fiktion ist am 13.12.2022 eingetreten.

Der Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der Marktgemeinde Burtenbach, Rathausverwaltung, Rathausgäßchen 1, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie den Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Flächen-
nutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die
Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt
entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Burtenbach, 19.04.2023


Kempfle
1. Bürgermeister

